

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der A. Nattermann & Cie. GmbH

– ein Unternehmen der Sanofi Gruppe

1. Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- Nachstehende** Allgemeine Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) werden Bestandteil aller Kauf- und Lieferverträge, die die A. Nattermann & Cie. GmbH („Nattermann“) mit ihren Kunden („Kunde“/„Kunden“) schließt.
- Mit der Aufgabe der Bestellung an Nattermann werden die Verkaufsbedingungen unter Ausschluss anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen anerkannt, ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung bedürfte. Die Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche zukünftigen Kaufverträge.
- Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- Etwas anderslautende Bedingungen des Kunden gelten, auch wenn sie in der Bestellung genannt sein sollten, nur dann, wenn Nattermann ihnen vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Nattermann in Kenntnis der abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss, Preise

- Die Kaufverträge zwischen Nattermann und den Kunden kommen entweder durch Bestätigung einer Bestellung in Textform oder durch die Absendung der Ware zustande.
- Die Außendienstmitarbeiter/innen von Nattermann können keine Verträge schließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich der Lieferbarkeit von Produkten oder sonstiger Konditionen treffen.
- Die in den Preislisten von Nattermann genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Das Gleiche gilt für die Gewährung von Rabatten und ggf. gültigen Sonderkonditionen.
- Nattermann ist berechtigt, etwaige von den vorgegebenen Versandeinheiten abweichende Bestellmengen entsprechend der Versandeinheiten von Nattermann abzuändern.

3. Lieferung

- Sofern Nattermann nicht schriftlich Lieferzeiten zugesagt hat, kann Nattermann bestimmte Lieferzeiten nicht anerkennen, auch wenn sie in einer Bestellung genannt sein sollten.
- Änderungen der derzeitigen Besitz- und Beteiligungsverhältnisse der von Nattermann belieferten Kunden berechtigen Nattermann zu einer Überprüfung der Lieferzusage. Erscheint infolge der Änderung der derzeitigen Besitz- und Beteiligungsverhältnisse eine sachgerechte Vertragserfüllung durch den Kunden nicht mehr gewährleistet, so ist Nattermann zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Lieferhindernisse wie höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitsausfälle entweder bei uns, unseren Lieferanten oder den Transportunternehmen berechtigen uns zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Teil- und Nachlieferungen behalten wir uns vor.
- Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird Nattermann trotz Abschluss eines Deckungsgeschäfts aus Gründen, die Nattermann nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beliefert, so ist Nattermann zum Rücktritt berechtigt. Nattermann verpflichtet sich, den Kunden bei nicht rechtzeitiger und nicht richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. Wird ein Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten, die Nattermann zu vertreten hat, so hat der Kunde Nattermann schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies gilt nicht, wenn das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise entbehrlich ist. Schadensersatzansprüche gegen Nattermann wegen verspäteter oder Nichtlieferung können nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegen Nattermann geltend gemacht werden.

4. Klinikpackungen

- Klinikpackungen liefert Nattermann nicht an den pharmazeutischen Großhandel, sondern ausschließlich an Krankenhaus- und Krankenhausversorgende Apotheken, die gegenüber Nattermann den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Apothekengesetz erbracht haben. Fällt diese Voraussetzung nachträglich weg, erlöschen sowohl der Anspruch auf Belieferung als auch der Anspruch auf Bezahlung.
- Die an Krankenhausaapotheken gelieferten Präparate dürfen nur an die einzelnen Stationen und andere Teileinheiten zur Versorgung von Personen abgegeben werden, die in das Krankenhaus stationär oder teilstationär aufgenommen worden sind, sowie an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind. Die Präparate dürfen weder an andere Apotheken noch an Groß-, Zwischen- oder Einzelhändler weiterveräußert werden.
- Die an Krankenhausversorgende Apotheken gelieferten Präparate dürfen nur im Rahmen der Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgegeben werden, wobei die Abgabe nur in der Original- bzw. Klinikpackung erfolgen darf. Die Präparate dürfen weder an andere Apotheken noch an Groß-, Zwischen- oder Einzelhändler weiterveräußert werden.

5. Warenabgabe

Die in der Preisliste von Nattermann aufgeführten Präparate dürfen nur in der unveränderten Originalpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Der Einzelverkauf von Teilen einer Anstalts-, Bündel- oder Klinikpackung ist nicht zulässig.

6. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Arbeitsausfälle bei Nattermann oder bei den Vorlieferanten von Nattermann (einschließlich interner Lieferanten unseres Konzerns), Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen, Embargos und andere Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

7. Fälligkeit / Gegenansprüche

- Rechnungen von Nattermann sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich der Kunde nicht im Zahlungsverzug befindet. In diesem Falle sind sämtliche Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.
- Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Käufer verpflichtet, die Forderungen vom Tag der Fälligkeit an mit mindestens 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB (§ 247 BGB) zu verzinsen, sofern Nattermann keinen höheren Schaden nachweist.
- Nattermann behält sich vor, bei Zahlungsverzögerung die Ausführung weiterer Aufträge zurückzustellen oder nur noch gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern.
- Aufrechnungen gegen Kaufpreisforderungen von Nattermann sind möglich, falls die Gegenforderung von Nattermann nicht bestritten wird oder falls die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Ausübung etwaiger Zurückbehaltungsrechte.
- Etwas anderslautende Bedingungen berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung zu verweigern.

8. Zahlungskonditionen

Soweit keine besondere Vereinbarung besteht, sind Rechnungen von Nattermann oder einer zuständigen Sanofi-Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wechsel werden nicht akzeptiert. Refinanzierungskosten sowie Bankspesen gehen zu

Lasten des Käufers. Bei Zahlung durch Scheck haftet der Käufer für einen etwaigen Scheckverlust auf dem Übermittlungsweg.

9. Leihverpackung

Der Käufer ist verpflichtet, Leihverpackungen innerhalb von 10 Werktagen nach Anlieferung zu entleeren und zur Abholung bereitzustellen. Fehlmengen werden zum Wiederbeschaffungswert belastet. Die Behälter dürfen nicht zur Zwischenlagerung anderer Produkte verwendet werden.

10. Versand / Versandgefahr / Verpackungskosten

- Die Ware wird auf Gefahr des Kunden befördert. Nattermann versichert jedoch alle ausgehenden Sendungen auf eigene Kosten gegen Transportschäden.
- Ab einem Nettoauftragswert (bezogen auf Apothekeneinkaufspreis) in Höhe von Euro 300,- für Arzneimittel und für Arzneimittel zur Selbstmedikation (CHC) erfolgen die Lieferungen frei Haus, wobei wir uns die Art des Versandweges vorbehalten. Unter diesen Grenzen berechnen wir eine Verpackung- und Transportkostenpauschale in Höhe von Euro 8,-. Vom Auftraggeber gewünschte Sonderdienste gehen zu dessen Lasten.
- Nattermann trägt die Verpackungskosten. Lediglich die Kosten für Sonderverpackungen sind vom Kunden zu tragen.

11. Sonstige Verpackungen

Kisten, Versandkartons und sonstige Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen; bei etwaiger Rücksendung erfolgt keine Vergütung. Ausgenommen hiervon sind Verpackungen, die unter die inländische Verpackungsverordnung fallen. Nattermann ist Mitglied im Dualen System Deutschland. Umverpackungen können vom Käufer, an den vom Dualen System Deutschland zur Verfügung gestellten Rücknahmestellen zurückgegeben werden. Für an Nattermann zurückgegebene Kartonagen erfolgt keine Vergütung.

12. Beanstandungen

- Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel, nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware, angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt.
- Minder- oder Falschlieferungen sind Nattermann schriftlich innerhalb von 7 Werktagen nach Eintreffen der Lieferung zu melden.
- Sonstige nicht erkennbare Mängel sind Nattermann unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich bekanntzugeben.
- Mängelrügen haben unter Angabe der Lieferscheinnummer und der Nummer des Paketes zu erfolgen, in welchem der offene oder verdeckte Transportschaden aufgetreten ist. Bei sämtlichen Beanstandungen muss Nattermann nach vorheriger Rücksprache die beanstandete Ware in der jeweiligen Originalverpackung innerhalb einer Woche nach der Beanstandung übermittelt werden, damit Nattermann bzw. dem Spediteur eine Überprüfung ermöglicht wird.
- Bei rezeitiger und als begründet anerkannter Beanstandung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Kunden entweder eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift, wobei uns jeweils die bemängelte Ware zurückzugeben ist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat Nattermann sie verweigert oder hat der Kunde die Gutschrift abgelehnt, so kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- Die vorstehenden Regelungen gelten für Rechtsmängel entsprechend.

13. Rücknahme / Umtausch

- Festverkaufte Ware kann Nattermann weder zur Gutschrift zurücknehmen noch umtauschen. Rücknahme oder Gutschrift sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Nattermann. In diesem Fall erfolgt die Rücksendung fracht- und portofrei, wobei Nattermann keine Haftung für die Versandgefahren übernimmt.
- Bei Retouren, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nattermann erfolgt sind, übernimmt Nattermann keinerlei Haftung. Nattermann ist berechtigt, entweder die Annahme solcher Retouren zu verweigern oder die Ware ersatzlos zu vernichten.
- Retouren werden nur im Rahmen der gültigen Retourenregelung abgewickelt.

14. Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Nattermann bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Nattermann für jede Form der Fahrlässigkeit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Nattermann auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Die Haftung von Nattermann gegenüber Dritten nach dem Arzneimittelgesetz und dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen innerhalb der Geschäftsverbindung behält sich Nattermann das Eigentum an den gelieferten Waren („Vorbehaltswaren“) vor. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltswaren pfleglich zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- Der Kunde darf die Vorbehaltswaren wiederum im regelmäßigen Geschäftsgang weiterveräußern. Außergewöhnliche Verfügungen wie Pfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus Weiterveräußerungen gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherheit aller jeweils gegen ihn begründeten Forderungen von Nattermann oder der zuständigen Sanofi-Gesellschaft an Nattermann ab. Nattermann nimmt die Abtretung hiermit an. Soweit der Kunde die abgetretenen Forderungen für Nattermann einzieht, hat er die eingezogenen Beträge an Nattermann abzuführen, sobald die Forderungen fällig sind. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Waren oder Rechte von Nattermann sind unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zulasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten getragen werden. Auf Verlangen des Kunden wird Nattermann die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichene Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

16. Warenzeichen

Es ist unzulässig, anstelle der warenzeichenrechtlich geschützten Spezialpräparate von Nattermann oder anderen Sanofi-Gesellschaften Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern oder in Preislisten, Angeboten usw. Warenzeichen von Nattermann oder anderen Sanofi-Gesellschaften mit dem Wort >Ersatz< in Verbindung zu bringen bzw. den Namen von

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der A. Nattermann & Cie. GmbH – ein Unternehmen der Sanofi Gruppe

Ersatzprodukten gegenüberzustellen. Es ist auch unzulässig, bei Verwendung unter eingetragenen Warenzeichen vertriebenen Spezialpräparate von Nattermann oder anderen Sanofi-Gesellschaften (z. B. für Fabrikationszwecke und dergleichen) Warenzeichen ohne ausdrückliche Genehmigung von Nattermann auf der Ware, dem Werbematerial usw. als Bestandteilangabe zu verwenden.

17. Datenschutzhinweise

Die von Nattermann gespeicherten Kundendaten des Waren- und Zahlungsverkehrs werden zum Zweck der Vertragsabwicklung intern verarbeitet und im Regelfall ausschließlich für die geschäftsbezogene Bonitätsermittlung an eine Kreditschutzorganisation, Banken, sowie Wirtschaftsauskunfteien übermittelt. Darüber hinaus wird Nattermann die zur Verfügung stehenden Kundendaten ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeiten und nutzen.

18. Antikorruption

18.1. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

18.2. Der Kunde wird die zuständige Sanofi-Gesellschaft bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und insbesondere informieren, wenn er Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen hat, die mit der Geschäftsbeziehung zu Nattermann oder einer oder mehrerer Sanofi-Gesellschaften in einem konkreten Zusammenhang stehen.

18.3. Der Kunde wird die zuständige Sanofi-Gesellschaft zu jeder Zeit unverzüglich benachrichtigen, sofern Umstände zu seiner Kenntnis gelangen, die im Widerspruch zu den Vorgaben dieser Antikorruptionsklausel stehen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Antikorruptionsklausel ist die zuständige Sanofi-Gesellschaft berechtigt, von dem jeweiligen mit dem Lieferanten geschlossenen Kauf- oder Liefervertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten bzw. ihn fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

19. Geheimhaltung

19.1. Der Kunde verpflichtet sich, ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Nattermann oder einer anderen Sanofi-Gesellschaft zugänglich werdende Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen (vertrauliche Informationen) streng vertraulich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen, nur für die zur Ausführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Zwecke zu verwenden und eine gleichermaßen vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter und Angestellten sicherzustellen.

19.2. Müssen vertrauliche Informationen aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen offengelegt werden, ist Nattermann bzw. die zuständige Sanofi-Gesellschaft unverzüglich und, wenn möglich, noch vor Weitergabe der vertraulichen Informationen zu informieren.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1. Die Geschäftsbeziehung zwischen Nattermann bzw. der zuständigen Sanofi-Gesellschaft und dem Kunden unterliegen allein den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesen ausgelegt.

20.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Teile Frankfurt am Main.

20.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden die Verkaufsbedingungen in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gelten unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll in den Fällen, in denen kein dispositives Gesetzesrecht existiert oder ein solches zu einem unangemessenen Ergebnis führen würde, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine andere, rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.